Rechtliche Grundlage für eine Regulierung von neuen Verfahren in der Pflanzenzüchtung

Prof. Dr. iur. Christoph Errass, Advokat, Titularprofessor an der Universität St. Gallen,

Gerichtsschreiber an der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

Umgang mit Pflanzen (1)

- Umgang mit Pflanzen
 - Betrifft:
 - Wissenschaftliches Arbeiten
 - Wirtschaftliche Betätigung
 - Eigentum
 - Tätigkeiten sind grundrechtlich geschützt
 - Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)
 - Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)
 - Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV)
 - Grundrechte sind allerdings <u>einschränkbar</u>

Umgang mit Pflanzen (2)

- Umgang mit Pflanzen
 - Evtl. bewirken von Problemen:
 - für die Umwelt
 - für die Gesundheit
 - für die landwirtschaftliche Produktion
 - für die Pflanze selbst
 - für die Anerkennung der intellektuellen Leistung
 - für den Umgang mit dem Alten, bisher Geltenden
 - Lösung
 - Öffentliche Interessen
 - > Implementation in Verfassung und Gesetz

Kompetenzen auf Bundesebene (1)

Für den Schutz der Umwelt

- Art. 74 BV (Umweltschutz)
- Art. 77 BV (Wald)
- Art. 78 Abs. 4 BV (Schutz der Tier- und Pflanzenwelt)
- Art. 120 BV (Gentechnologie im Ausserhumanbereich)

Für den Schutz der Gesundheit

- Art. 74 BV (Umweltschutz: indirekter)
- Art. 118 BV (Gesundheitsschutz)
- Art. 120 BV (Gentechnologie)
- Schutzpflichten aufgrund Grundrechte (Art. 35 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV)

Kompetenzen auf Bundesebene (2)

- Für den Schutz der landwirtschaftlichen Produktion
 - Art. 104 BV
- Für die Pflanze selbst
 - In Art. 120 BV Würde der Kreatur → gilt für die gesamte Verfassung
- Umgang zwischen neu und alt
 - Art. 120 BV (z.T. angelegt, aber nur im Bereich Gentechnologie)
- Intellektuelle Leistung (Innovation)
 - Art. 122 (Zivilrecht)
- Schutz des Eigentums Dritter

Kompetenzen auf Bundesebene (3)

- Konkretisierung in Bundesgesetzen
 - Umweltschutzgesetz
 - Regelungen über pathogene Organismen und Non-GVO
 - > PO ≈ GVO
 - > Gebietsfremde O
 - ➤ Normale → regulierte Selbstregulierung (Rahmenbedingungen durch Staat vorgegeben)
 - NHG, WaG
 - LwG
 - Materielle Anforderungen an Pflanzen aus Sicht der Landwirtschaft
 - > z.B. Sortenreinheit, Qualität («Ernährungsmittel»)
 - Formelle Anforderungen: Bewilligungsverfahren

Kompetenzen auf Bundesebene (4)

- Gentechnikgesetz
 - Gilt für
 - > gentechnisch veränderte Organismen
 - Gemische, Gegenstände oder Erzeugnisse, die GVO enthalten
 - Materielle Anforderungen:
 - Schutz Umwelt und Gesundheit
 - » Step-by-step Prinzip
 - » Ermittlung und Bewertung des Risikos
 - ➤ Schutz der Koexistenz
 - ➤ Schutz der Würde der Kreatur
 - Formelle Anforderungen:
 - > Bewilligungsverfahren
 - » Einbezug Öffentlichkeit und Kommissionen
 - Haftpflicht

Kompetenzen auf Bundesebene (5)

- Gemeinsamkeiten USG und GTG
 - Schutz der Umwelt und Gesundheit
 - ➤ Messlatte ist gleich hoch:
 - » Umwelt und Gesundheit dürfen nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden
 - Würde der Kreatur
 - Vorsorgeprinzip (also auch für normale Pflanzen)
 - Bewilligungsverfahren: GVO und PO (vorgängige Überprüfung besser als Schadensbehebung)
- USG / GTG ist neben LwG parallel anwendbar
 - Koordination von Verfahren
 - Alle materiellen Anforderungen sind zu berücksichtigen

Ausgleich zwischen Grundrechten und Verfassungsinteressen (1)

- Ausgangslage:
 - Einerseits Grundrechte (Belange der Risikoproduzenten)
 - Andererseits Verfassungsinteressen (der Risikobetroffenen)
 - Gegenläufigkeit
 - Folge: Interessenausgleich
- Wie ist dieser Ausgleich zu bewerkstelligen?
 - Prognose + Zulässigkeitsmassstab
 - Prognose: Was kann, wie, wo, warum etc. passieren
 - ➤ Grundsätzlich deskriptiver Teil (hat auch normative Kompetente [z.B. was ist ein Schaden: Vorgaben durch Bundesverfassung, Gesetz oder Verordnung])

Ausgleich zwischen Grundrechten und Verfassungsinteressen (2)

- Zulässigkeitsmassstab; ob, wann etc. eine Handlung/ Entscheidung zulässig ist
 - Normativer Teil
 - Wann beeinträchtigt eine Handlung die geschützten Rechtsgüter so intensiv, dass die Handlung unzulässig ist
 - » Wertungsentscheid: durch Gesellschaft bzw. grundsätzlich durch Gesetzgeber bzw. durch Verwaltung
 - » Herstellung von «Sicherheit»

Ausgleich zwischen Grundrechten und Verfassungsinteressen (3)

- Beispiel:

- Wenn eine Handlung/Entscheidung mit Sicherheit einen Schaden bewirkt, ist sie zu unterlassen
- Wenn dagegen eine Handlung/Entscheidung mit Sicherheit keinen Schaden bewirkt, ist sie zulässig
- Allerdings:
 - ➤ In der Regel ist dies nicht so klar, wie in genannten Beispielen
 - Wir befinden uns deshalb in einer Risikosituation
 - » Eine Entscheidung bzw. Handlung ist riskant, wenn sie möglicherweise unerwünschte Folgen zeitigt
 - » «Risiko = Schaden x Eintrittswahrscheinlichkeit»

Ausgleich zwischen Grundrechten und Verfassungsinteressen (4)

- Risikosituation bzw. Risikoentscheidungen (zu regeln auf Gesetzesebene)
 - Risikoentscheidungen: der Entscheider weiss nicht, ob eine bestimmte Handlung für sich allein oder in Interaktion mit anderen Aktivitäten zu Schäden an rechtlich geschützten Rechtsgütern führen wird
 - Bei neuen Technologien Nichtwissen und Nicht-Sicher-Wissen zu berücksichtigen
 - Risikoanalyse
 - Risikoprognose (Was ist, was kann passieren?)
 - Risikomanagement, bestehend aus:
 - Risikobewertung (Massstab für Zulässigkeit u. Tragbarkeit)
 - Risikomanagement i.e.S. (Massnahmen zur Reduzierung des Risikos)

Ausgleich zwischen Grundrechten und Verfassungsinteressen (5)

- Zuständigkeit
 - Risikoanalyse
 - Naturwissenschaftler
 - Risikobewertung
 - Staat
 - Vorleistung Naturwissenschaftler
 - Risikomanagement
 - Staat und Naturwissenschaftler
 - ➤ Massnahmen müssen verhältnismässig sein → Naturwissenschaftler müssen deshalb Vorschläge unterbreiten
- Gutes Beispiel: Anh. 4 FrSV

Auflösung der Risikosituation (1)

- Wissen ist notwendig
 - Für deskriptiven Teil = Risikoanalyse (Verfügungswissen)
 - Für normativen Teil = Risikomanagement (Orientierungswissen)
- Anforderungen an das Verfügungswissen
 - Wissen über Handlung bzw. Handlungen (Zucht mit technischen Mitteln im Labor; Anpflanzung)
 - Wissen über mögliche Schadensmöglichkeiten (Erarbeiten von aussagekräftigen Schadensszenarien)
 - Wissen über das, was überhaupt ein Schaden ist (Berücksichtigung normativer Aussagen)
 - Wissen über Kausalitäten, über Geschehensabläufe, Eintrittswahrscheinlichkeiten
 - Regelwissen (Wissen über die naturwissenschaftlichen Gesetze für die in Frage stehenden Handlungen)

Auflösung der Risikosituation (2)

- Anforderung an das Orientierungswissen
 - Wissen über den rechtlichen Schaden
 - Wissen über den Massstab
 - Gewissheitsgrad über den Schadenseintritt
 - > Welcher Gewissheitsgrad ist erforderlich
 - » Hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit
 - » Geringere Eintrittswahrscheinlichkeit
 - » Nicht-Wissen
 - Gewissheitsgrad über den Schaden
 - > Welcher Gewissheitsgrad ist erforderlich
 - » Schaden bekannt
 - » Nur Anhaltspunkte
 - » Nicht-Wissen

Auflösung der Risikosituation (3)

- Bei neuen Technologien ist Wissen für den Tatbestand (Risiko) und für die Rechtsfolge (Zulässigkeit) problematisch
 - Staat hat deshalb reagiert (Regelungen in Gesetz) bzw.
 muss in noch ungeregelten Bereichen reagieren, um
 Schutz der Verfassungsinteressen zu verwirklichen
 - Umfassendes Bewilligungsverfahren
 - Einbezug der Öffentlichkeit in Verfahren
 - > Verfügbarmachen von gesellschaftlichem Wissen
 - ➤ Weitestgehender Einbezug: REACH-V (Chemikalien)
 - ➤ Darum: Transparenz durch grosszügige Veröffentlichung z.B. durch Internet

Auflösung der Risikosituation (4)

- Einbezug von Fachkommissionen (naturwissenschaftliche Zusammenhänge), Ethikkommissionen (Überprüfung rechtlicher Vorgaben auf ethische Begründetheit oder normative Vorschläge), weitere Sachverständige
- Gestaffeltes Vorgehen
 - ➤ Nächste Stufe nur dann, wenn das auf der vorherigen Stufe gewonnene Wissen ausreicht, um zu beurteilen, dass das Risiko auf der anstehenden Stufe eingegangen werden kann
 - » Wissen generieren für die nächste Stufe
 - ➤ Im Übrigen eine Strategie, die im Bereich der Landwirtschaft seit langem gilt
 - ➤ Beispiel: GTG, USG
- Periodische Überprüfung
 - > Bewilligung nur für eine bestimmte Zeit

Auflösung der Risikosituation (5)

- Anwendung des Vorsorgeprinzips
- Wissen während des Verfahrens generieren
 - ➤ Neue Erkenntnisse sind zu melden
- Verwendung von offenen Begriffen auf Gesetzesebene
- Case-law
 - ➤ Auf Gesetzesebene lässt sich nicht erkennen, ob bestimmte Handlungen/Entscheidungen zulässig oder unzulässig sind
 - ➤ Behördenentscheide mit grossem Ermessen (Ermessensentscheid nicht überprüfbar durch Gerichte)
- Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren:
 - ➤ Wenn aufgrund Erfahrung und Stand der Wissenschaft kein Schaden zu erwarten ist
- Nachbearbeitung

Auflösung der Risikosituation (6)

- Rechtsanwendung
 - Einreichung der notwendigen Unterlagen
 - Durch Gesuchsteller
 - ➤ Daten, die die obgenannten Wissensanforderungen befriedigen
 - » Je Stufe
 - ➤ Vorschläge für Risikominderungsmassnahmen
 - ➤ Beschreibung des Risikos
 - Beweislast liegt beim Gesuchsteller
 - ➤ Ungenügende Daten
 - » Nachforderung
 - » Bei Ausbleiben: Verweigerung der Bewilligung

Neue Pflanzenzuchtverfahren (1)

- Technische, komplexe Verfahren
 - Kein einheitliche Technik, Methoden
 - Kategorienbildung
 - Nominaldefinitionen
 - Hilfsmittel für einen gemeinsamen Anknüpfungspunkt
 - Keine normativen Implikationen
- z.Z. geringes Wissen in Bezug auf
 - Verfügungswissen (z.B. in Bezug auf Handlungen, in Bezug auf Umwelt und auf Schadenszenarien)
 - Zur Zeit nur Labor
 - Kein oder fast kein Wissen über Umweltverhalten

Neue Pflanzenzuchtverfahren (2)

- Schadenspotential
 - für Umwelt und Gesundheit
- Anforderung an LwG (genügende Qualität etc.)?
- Lösung
 - Wenn GVO
 - Massgebend ist dann GTG + LwG
 - Wenn nicht GVO
 - Anforderungen wie oben dargelegt
 - ➤ Evtl. Einpassung in USG + LwG
 - ➤ Wenn gewisse Nähe zu GVO ins GTG + LwG
 - > Eigenes Gesetz
 - » Eher nein

Anwendbarkeit des GTG?

- Viele neue Pflanzenzuchtverfahren verwenden GVO und Verfahren, welche in Anh. 1 FrSV aufgezählt sind
 - Gilt das GTG?
- Mehrere Aspekte sind zu beachten

Anwendbarkeit des GTG ? (2)

- Begriff des GVO
 - Art. 5 Abs. 1 und 2 GTG

Art. 5 Begriffe

- ¹ Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmaterial fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände oder Erzeugnisse, die solche Einheiten enthalten.
- ² Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.
 - Definitionen in ESV und FrSV
 - Konkretisierungen des Art. 5 Abs. 1 und 2 GTG

Anwendbarkeit des GTG ? (3)

- Zwei Elemente
 - Genetisches Material
 - Veränderung des genetischen Materials, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt
 - Es geht um die Veränderung des genetischen Materials des Organismus
 - Veränderung nicht auf natürlichem Weg
 - ➤ Verschiedene Verfahren in FrSV (aus blue book OECD und EWG RL 90/220)
 - » Konkretisierungen von Art. 5 Abs. 2 GTG
 - » Anpassungen möglich an neue Gegebenheiten

Anwendbarkeit des GTG ? (4)

- Prozess ist massgebend und nicht Resultat (Produkt)
 - ➤ Selbst wenn in einem mehrstufigen Verfahren genetisches Material am Ende wieder rein
 - » Nicht zu verwechseln mit Rapsöl aus GVO (Rapsöl = Chemikalie ≠ Organismus)
 - ➤ Gilt auch für Art. 7 GTG («Koexistenz»)
 - ➤ Zeigt sich auch in Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus GVO gewonnen (Art. 17 GTG; siehe auch 16 GTG)
- Nicht relevant, ob artfremde oder arteigene Gen
 - Cisäpfel → GVO
- Nicht relevant, ob der Nachweis zur Zeit möglich ist
 - > Massgebend ist lediglich die Veränderung des genetischen Materials mit einer gentechnischen Methode
 - ➤ Aber: Probleme bei der Beweisführung;
 - » Indirekter Nachweis ?

Anwendbarkeit des GTG ? (5)

- Besondere Konstellation
 - Pflanzen, die GVO enthalten
 - Keine Veränderung des genetischen Materials der Pflanze
 - Umgang mit diesen GVO
 - «Einbringen» in Pflanze
 - » Anwendbar: Einschliessungsverordnung (geschlossenes System)
 - > Freisetzungsversuche, Inverkehrbringen
 - » Nur im Zusammenhang mit der Pflanze

Anwendbarkeit des GTG ? (5)

- Was ist mit der Pflanze?
 - Pflanze ist ein Erzeugnis
 - ➤ Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GTG: Den Organismen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände oder Erzeugnisse, die solche Einheiten enthalten
 - Freisetzungsversuche / Inverkehrbringen von Pflanzen, die solche GVO enthalten, unterliegen dem GTG
 - » Ähnlich Joghurt (= Chemikalie und GVO); Pflanze (= Organismus und GVO)
 - ➤ Prüfungsobjekt ist die Pflanze insgesamt und nicht die einzelnen GVO (ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 GTG)
- Weitere Verfahren
 - Im Einzelnen zu prüfen